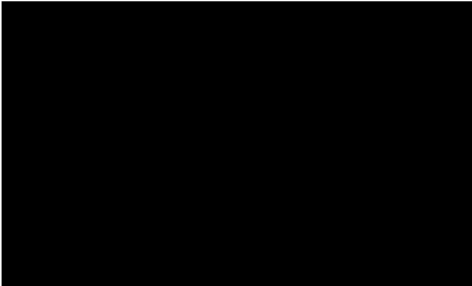




Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität,
Verbraucher- und Klimaschutz
Am Kölnischen Park 3, 10179 Berlin

Mit Zustellungsurkunde



@senuvk.berlin.de
elektronische Zugangsöffnung
gemäß § 3a Absatz 1 VwVfG

Am Kölnischen Park 3, 10179 Berlin

16. August 2022

Aktenauskunft nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Ihr Antrag vom 22. Januar 2020

Sehr 

auf Ihren mit E-Mail vom 22. Januar 2020 gestellten Antrag auf Aktenauskunft nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG) und dem Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (Verbraucherinformationsgesetz - VIG) ergeht folgender

B e s c h e i d:

1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Gebühren werden nicht erhoben.

Begründung:

I.

Mit E-Mail vom 22. Januar 2020 haben Sie beantragt, Ihnen „alle ... Dokumente zum geplanten Ausbau der Kremmener Bahn (S25) zwischen den Bahnhöfen Schönholz und Hennigsdorf und der eventuellen Verlängerung Richtung Norden“ zuzusenden.

II.

Nach § 3 Absatz 1 Satz 1 IFG hat jeder Mensch das Recht auf Aktenauskunft über den Inhalt der von öffentlichen Stellen geführten Akten.

Die von Ihnen beantragte Aktenauskunft kann jedoch nicht gewährt werden. Gemäß § 10 Absatz 1 IFG besteht das Recht auf Akteneinsicht oder Aktenauskunft bis zum Abschluss eines Verwaltungsverfahrens nicht für Entwürfe zu Entscheidungen sowie für Arbeiten zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung.

Ein solcher Fall liegt hier vor. Die von Ihnen angeführten Unterlagen sind vorbereitende Unterlagen, die weiter bearbeitet werden, um zu einem späteren Zeitpunkt ein Planfeststellungsverfahren nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) einleiten zu können. In diesem Verfahren erfolgt eine Auslegung der Unterlagen mit der Gelegenheit zur Stellungnahme.

Der Anwendungsbereich des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (Verbraucherinformationsgesetz - VIG) ist im Übrigen nicht eröffnet. Er bezieht sich auf Erzeugnisse im Sinne des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (Erzeugnisse) sowie Verbraucherprodukte, die dem § 2 Nummer 25 des Produktsicherheitsgesetzes unterfallen.

III.

Für die Ablehnung der Aktenauskunft wird keine Gebühr erhoben. Diese Kostenentscheidung beruht auf § 16 IFG i.V.m. § 6 Absatz 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge und § 6 Absatz 1 Verwaltungsgebührenordnung, Kostenstelle 1004 des Gebührenverzeichnisses.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch statthaft. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift bei der Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz, Am Kölnischen Park 3 in 10179 Berlin oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Vertrauensdienstegesetzes i. V. m. der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 versehen an die E-Mail-Adresse „post@senumvk.berlin.de“ einzulegen. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher oder elektronischer Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb der genannten Frist eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz, Am Kölnischen Park 3, 10179 Berlin

barrierefreier Zugang

Verkehrsanbindung: U2 Märkisches Museum; U8 Jannowitzbrücke, Heinrich-Heine-Straße; S3, S5, S7, S9 Jannowitzbrücke;

Buslinien 147, 165, 265 U-Bhf. Märkisches Museum

Berliner Sparkasse DE25 1005 0000 0990 007600

Postbank Berlin DE47 1001 0010 0000 058100

Bundesbank, Filiale Berlin DE53 1000 0000 0010 001520